

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 3

Artikel: Die neue Liturgie
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue Liturgie.

Im zweiten Hefte der Jahrbücher wurde eine nähere Besprechung der neuen „Kirchengebete für den Kanton Appenzell der äußern Rhoden“ verheißen. Indem wir uns nun anschiken, dieses Versprechen zu lösen, so geschieht es weniger in der Absicht, in eine kritische Beurtheilung dieses Werkes einzutreten, als vielmehr zunächst seine Entstehungsgeschichte etwas einläßlicher mitzutheilen, da dieselbe in manchen Beziehungen für spätere Zeiten aufbehalten zu werden verdient.

Wenn im Jahre 1838 (siehe Monatsblatt, S. 81 u. 82) das damalige Haupt der appenzellischen Geistlichkeit auch mit aller Entschiedenheit sich überhaupt gegen jede bindende Liturgie aussprach und es jedem Geistlichen überlassen wollte, welche fremde Gebete er gebrauchen, oder ob er eigene vortragen wolle, so blieb doch sowohl die Geistlichkeit selber als auch die hohe Landesobrigkeit, in tieferer Einsicht in das Wesen des Kultus und der Kirche, beharrlich dem von allen namhaften neuern Theologen anerkannten Grundsätze treu, daß die Kirche ihre Agende haben müsse, der Pfarrer zwar in der Predigt seiner Individualität Raum lassen dürfe, das Gebet aber der Ausdruck des christlichen Gemeindebewußtseins sein müsse und also niemals der subjektiven Willkür des Geistlichen zu überlassen sei. Aber es brauchte viel, bis endlich diesem Grundsätze gemäß eine neue liturgische Schöpfung ins Leben trat.

Die erste offizielle Veranlassung zur Erstellung einer neuen Liturgie bot ein an der Prosynode des Jahres 1837 * gestellter Wunsch, es möchte das Taufgebet abgekürzt werden. In der Diskussion über diesen Wunsch wurde nämlich das Verlangen nach einer Revision der seit 1806 eingeführten Agende laut, und namentlich nach Vermehrung derselben durch die Aufnahme von Advents- und Passionsgebeten. Das Resultat war der Beschluß: „Es soll die Revision der ganzen Agende durch eine Kommission begutachtet werden.“ In diese Kommission wurden gewählt die Herren Dekan Frei, Kammerer Walser, Pfarrer Rechsteiner, Pfarrer Schieß in Urnätschen und Pfarrer Schieß in Herisau. Im folgenden Jahre, nämlich an der Prosynode 1838, brachte diese Kommission folgenden Antrag:

„Es soll nicht Verbesserung der alten, sondern Abfassung einer neuen Liturgie angebahnt werden, weil a) unsere Liturgie in Geist und Form so beschaffen ist, daß sich durchwegs nur zu gegründete Unzufriedenheit kund giebt; b) weil die Bestrebungen, zu verbessern, sich über Alles, Staat, Kirche, Schule u. s. w., ausdehnen und auch andere Kantone liturgische Arbeiten vornehmen, so sollte dieser wichtige Gegenstand auch bei uns nicht unbeachtet bleiben; c) weil Einleitung

* Es kamen jedoch auch früher Abänderungsbegehren vor, und es war der große Rath, so wie der Landrath, im Falle, sich wiederholt über solche Vorschläge und willkürliche Abänderungen auszusprechen, als: 1825, Juni 21., büßte der große Rath einen Geistlichen um 20 fl., weil er bei der Fürbitte für die Landesobrigkeit drei Eigenschaftsworte gestrichen hatte. Milder hingegen wurden die eingeführten Abänderungen von einigen Geistlichen in den Jahren 1836 und 1837 beurtheilt, indem diese Kompetenz zwar den einzelnen Geistlichen nicht zugestanden, dieselben aber mit ihren Vorschlägen an die zuständigen Behörden gewiesen wurden. Der Landrath hat dann auch in den Sitzungen von 1836 und 1837 einzelne beantragte Abänderungen gutgeheißen.

dieses Unternehmens nöthig ist, damit, wenn auch erst nach Jahren, doch einmal etwas zu Stande komme."

Es wurden dann noch folgende spezielle Vorschläge gemacht:

1. Es soll eine Kommission niedergesetzt werden, welcher einzelne Geistliche oder auch Pastoralgesellschaften theils eigene Arbeiten, theils andere, die ihren Beifall haben, einreichen.

2. Diese Kommission hat der Prosynode 1839 Muster von Sonntags- und Wochen-, d. h. Leichen- und Hochzeitsgebeten, und einen vollständigen Plan, wie das Unternehmen fortgeführt und zu Ende gebracht werden soll, vorzulegen.

3. Bei allen Gebeten empfiehlt die Kommission den Grundsatz der Pluralität und der Kürze.

Diese Anträge wurden fast einstimmig genehmigt, obschon Hr. Pfarrer Zuberbühler in Speicher auf den Unwillen des Volkes besorglich hinwies, den eine neue Liturgie hervorrufen würde, und Hr. Dekan Frei auf völlige liturgische Freiheit drang. Auch die Synode selber genehmigte diese Vorschläge und betraute mit ihrer Ausführung die Herren Dekan Frei, Kammerer Walser und Pfarrer Weishaupt.

Doch — Beschlüsse der Synode hin oder her. An der Synode und Prosynode 1839 wurde einfach berichtet, es seien der Kommission keine Arbeiten eingegangen, und als in der allgemeinen Umfrage Hr. Pfarrer Früh auf eine größere arbeitende Kommission antrug, wurde ihm einfach erwidert, es handle sich jetzt erst um den Plan, während doch die Kommission schon ein Jahr zuvor Arbeiten zu bringen beauftragt war. Ähnliches wiederholte sich an der Synode im Jahre 1840. Da wurde der ganzen Angelegenheit mit keiner Sylbe erwähnt, bis Hr. Pfarrer Bänziger anfragte, warum der Liturgie keine Erwähnung geschehe. Antwort: „Weil Keiner auch nur eine Zeile Arbeit eingereicht hat.“ Ein Mitglied trug auf Einstellung des ganzen Projektes an, wogegen aber ein weltliches Mitglied, Hr. Landammann Schläpfer,

opponirte. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen: Der frühere Auftrag an die Kommission soll wiederholt werden.

Und nun? An der Prosynode 1841 wurde einfach angezeigt, es sei der liturgischen Kommission nichts eingesandt worden. Ein Mitglied derselben, Hr. Kammerer Walser, wünschte unter so bewandten Umständen Auflösung der Kommission oder doch seine Entlassung. Aber an der Synode selbst drang namentlich Hr. Landeshauptmann Heim darauf, daß den frühern Beschlüssen endlich einmal Folge gegeben werde.

Die Synode von 1842 empfing statt der gehofften Arbeiten folgenden Antrag: In Erwägung: 1. daß der Kommission auch im Laufe dieses Jahres keinerlei Arbeiten eingesandt wurden, woraus ein großer Eifer für die Sache unter den Geistlichen nicht hervorgeht; 2. daß über das Vorrücken liturgischer Arbeiten in andern Kantonen ungefähr ähnliche Berichte eingehen; 3. daß ein Uebergangspunkt im Gebiete des kirchlichen Lebens, wie der ist, in dem wir uns gegenwärtig befinden, solchen Arbeiten auch wirklich durchaus nicht günstig ist, schlägt die Kommission vor, daß die Synode den ihr gegebenen Auftrag zurückziehen möchte. Nach einer lebhaften Diskussion, in welcher namentlich wieder Hr. Landeshauptmann Heim sich kräftig für endliche energische Anhandnahme der Sache aussprach, wurde mit sehr großer Mehrheit beschlossen: den Beschluß von 1838 nicht fallen zu lassen, die bisherige Kommission zu beauftragen, für partielle Revision der Liturgie, besonders im Sinne der Ergänzung derselben, zu sorgen, und es wurde noch ausdrücklich beigefügt, dieser Auftrag sei in obligatorischem Sinne zu nehmen.

Wiederum verschwand ein Jahr! An der Synode 1843 wurde nur ein gutachtliches Verzeichniß derjenigen Gebetsformulare, mit denen die Liturgie vermehrt werden sollte, vorgelegt. Hr. Kammerer Walser, durch das bisherige Pro-

zedere ermüdet, bestand auf seiner Entlassung aus der Kommission. Es wurde nun dieselbe neu bestellt aus den Herren Dekan Frei, Pfarrer Weishaupt, Pfarrer Knaus, Pfarrer Wirth und Pfarrer Büchler. Und Diesen war es beschieden, die wichtige Angelegenheit per varios casus, per tot discrimina rerum, nach und nach an ein gedeihliches Ende zu führen. Zwar ging noch ein Jahr mit Temporisiren vorüber und die Synode 1844 hatte noch nichts zu thun, als nochmals die aufzunehmenden Gebete festzusetzen. Dann aber war das Eis gebrochen und eine schöne Zeit regen Eifers und ernster Arbeit begann. Bis zum Sommer 1845 waren 37 neue Gebete von der Kommission ausgewählt, resp. bearbeitet worden. Ein zweitägiger Konvent der Geistlichkeit berieth sie sorgfältig, und an der Synode im Oktober 1845 wurden die sämtlichen Entwürfe unter lebhafter und erfreulicher Betheiligung der weltlichen Mitglieder besprochen und angenommen. Im Mai 1846 erhielten sie vom hohen zweifachen Landrathe die obrigkeitliche Sanktion und wurden sofort an den bezüglichen Festzeiten kirchlich gebraucht. Sie hatten sich fast durchwegs einer sehr freundlichen Aufnahme von Seiten der Gemeinden zu erfreuen.

Nachdem nun also diese Erweiterung und Ergänzung der Liturgie vollendet war, wurde an der Synode von 1846 auf Antrag von Hrn. Pfarrer Wirth die Totalrevision der ganzen Liturgie beschlossen, da die alten Gebete mit den neuen in ihrem innern Gehalt und ihrer äußern Form bedeutend kontrastirten. Die Arbeit wurde der nämlichen Kommission übertragen. Jahr für Jahr wurde nun ein Theil der neuen Liturgie der Prosynode und Synode vorgelegt, wie er aus den angestregten und sorgfältigen Arbeiten der Kommission hervorgegangen war. Der Prosynode von 1847 lagen die Weihnachts-, hohen Donnerstags- und Oftergebete vor, im Ganzen 10 Formulare; die Synode von 1848 berieth letztere 10 Formulare, so wie 6 Formulare, die Auffahrts- und Pfingstgebete enthaltend. Diese 16 Gebete kamen im Mai 1849 vor den hohen zwei-

fachen Landrath. Es erhob sich Opposition gegen dieselben und sie wurden an die Landesschulkommission gewiesen, mit der Einladung an sämtliche Mitglieder des zweifachen Landrathes, ihre Bemerkungen und Anträge derselben einzugeben, was auch von einigen geschah. Die Synode von 1849 genehmigte die von der Landesschulkommission vorgenommenen Umänderungen in den frühern Entwürfen und berieth im Winter die ihr vorgelegten, die Taufe, das Abendmahl und die Trauung umfassenden 8 Formulare. Die an die Landesschulkommission zurückgewiesenen und nur unwesentlich veränderten Entwürfe wurden im Mai 1850 vom zweifachen Landrath genehmigt. An der Synode von 1850 folgte ein Zyklus von 16 Formularen, enthaltend die Gebete beim Jahreswechsel, bei der Konfirmation, am Ostermontag, an der Landsgemeinde, Frühlingskirchhöre und die auf den Betttag sich beziehenden. In dieser Sitzung wurde dem Hrn. Pfarrer Knaus die von ihm dringend begehrte Entlassung aus der liturgischen Kommission ertheilt und Hr. Pfarrer Engwiller in dieselbe gewählt. Endlich wurde der Synode von 1851 der Rest der Arbeiten, in 13 Entwürfen bestehend, vorgelegt und somit das Werk beendet. Der zweifache Landrath genehmigte die Entwürfe der beiden letzten Jahre im Februar 1852 mit Ausnahme der Gebete am Sonntage vor und nach der Predigt, welche gestrichen und an deren Stelle die zwei für die Frühpredigt in Herisau bestimmten Entwürfe gesetzt wurden. Ferner beschloß er auf Antrag der Synode, die liturgische Kommission sei mit der Schlußredaktion der ganzen Liturgie beauftragt, und diese soll mit dem ersten Sonntage Advent (28. November 1852) obligatorisch in allen Gemeinden eingeführt werden. Nachdem noch in drei Sitzungen die Endredaktion vorgenommen worden war, wurde von den Tit. Herren Standeshauptern der Druck der neuen Liturgie veranstaltet, und ihre äußere Ausstattung macht der Dffizin des Hrn. Buchdrucker Schläpfer in Trogen, aus der sie hervorging, alle Ehre.

So viel über den äußern Verlauf dieser wichtigen Angelegenheit. Wir berichten aber auch noch Einiges über die Art, wie die Kommission die umfassende Arbeit betrieb. Jedes Mal, wenn wieder ein Zyklus von Gebeten zur Bearbeitung bestimmt war, wurden alle Geistlichen des Landes zur Einbringung von eigenen oder schon gedruckten Arbeiten eingeladen. Nur im Anfange wurde dieser Einladung in erheblichem Maße entsprochen, später floßen die Beiträge spärlicher und das Meiste mußte daher von den Mitgliedern der Kommission selbst geschehen. Als steter Grundsatz galt, daß für jedes zu bearbeitende Formular mehr als ein Entwurf zur Auswahl vorliegen müsse. Alle diese Entwürfe wurden von den betreffenden Arbeitern dem Präsidenten der liturgischen Kommission eingesandt, der sie kopiren ließ, so daß die Verfasser unbekannt blieben. Nachdem dann diese kopirten Entwürfe bei den sämtlichen Mitgliedern der Kommission zirkulirt hatten, wurden sie in den Sitzungen vorgelesen und diskutirt, worauf Diejenigen, welche angenommen wurden, noch sorgfältig redigirt wurden. In den Konventen der Geistlichkeit, den Prosynoden und Synoden wurden dann noch manche Redaktionsveränderungen vorgenommen, die aber wohl nicht immer Verbesserungen waren; es zeigte sich vielmehr hie und da, daß größere Kollegien nicht die besten Redaktoren sind. Sehr erfreulich war es, daß die wirklich aufgenommenen Gebete in ihrer sehr großen Mehrzahl in der Kommission einstimmig aus den vorhandenen Entwürfen gewählt wurden. Ueberhaupt waren die Sitzungstage reich an Erhebung und werden den Mitgliedern wohl unvergeßlich bleiben.

Für die 89 verschiedenen Formulare waren im Ganzen 221 Entwürfe eingesandt worden. Die Kommission hatte 24 Sitzungstage; viel mehr Zeit jedoch erforderten die Arbeiten, welche von den Mitgliedern zu Hause gemacht werden mußten.

Die Hauptgrundsätze, welchen die Kommission bei Ausarbeitung der Liturgie folgte, waren in Kürze folgende: In der Regel soll für jeden einzelnen Fall nur ein Formular

in die Liturgie aufgenommen werden, mit Ausnahme der Bettagsgebete, bei denen eine Auswahl als zweckmäßig erschien. Dem Grundsätze der Pluralität der Gebete konnte die Mehrheit der Kommission und der Synode nicht huldigen, weil sie glaubte, jedes Gebet sollte durch immer wiederkehrenden Gebrauch recht eigentlich zum innern Eigenthum der Gemeinde werden. Ferner war man grundsätzlich wenigstens in der Mehrheit darüber einverstanden: Das Kirchengebet dürfe keine Rede sein, nicht den Charakter der Reflexion an sich tragen, es müsse vom Lebensgehalte des Evangelium durchdrungen sein; weil es die unmittelbare, gemeinsame Darstellung des christlichen Gemeindebewußtseins und Glaubenslebens sei, so dürfe es kein individuelles Gepräge haben; die Originalität, die rein persönliche Eigenthümlichkeit des Verfassers, sowohl in sprachlicher als in dogmatischer Beziehung, müsse möglichst zurüktreten; es soll nicht das dogmatische Gepräge irgend einer besondern theologischen Richtung an sich haben, vielmehr den Charakter biblischer Unmittelbarkeit, namentlich soll es klar und entschieden den eigentlichen Gehalt des betreffenden kirchlichen Festes oder der betreffenden kirchlichen Handlung aussprechen. Daß nun diesen Grundsätzen in der Ausführung immer Genüge geschehen sei, darf freilich nicht behauptet werden. Wenn wir die nun vollendete Liturgie ins Auge fassen, so ist nicht zu läugnen, daß gar manche Gebete zu rhetorisch sind, und nicht selten sprachlich und sachlich, formal und material zu subjektiv und individuell. Je und je dürfte auch noch zu viel Reflexion zu finden sein und da und dort wäre größere Einfachheit und mehr biblische Unmittelbarkeit zu wünschen. Dagegen ist eben so wenig zu läugnen, daß wieder andere Gebete vortrefflich sind; einige so recht aus Einem Guße, aus dem christlichen Gemeindebewußtsein herausgeboren, voll Wärme und Innigkeit. Daß den tiefer Blichenden aus den einzelnen Formularen klar wird, die Glieder der Kommission seien auf verschiedenen theologischen Standpunkten gestanden, ist zuzugeben, aber doch

offenbart sich keine wesentlich verschiedene Grundanschauung in den Gebeten, und im Ganzen dürfen sie wohl als der adäquate Ausdruck des kirchlichen und christlichen Bewußtseins des religiös entwikelteren und lebendigeren Theils der Gemeinde anerkannt werden. Nicht wenigen Stücken der neuen Liturgie, und zwar meist gerade Originalarbeiten, ist die erfreuliche Anerkennung zu Theil geworden, daß sie auch in die neue st. gallische Agende aufgenommen worden sind. Wenn man die jezige Zerfahrenheit der theologischen Richtungen bedenkt, so darf man jedenfalls im Großen und Ganzen mit der relativen Einheit des Werkes zufrieden sein. Es waren wohl sehr verschiedene Elemente in der Kommission vertreten, aber meistens übten sie keinen störenden, sondern einen wohlthätigen Einfluß aus, und große theologische Gelehrsamkeit, scharfer Verstand, biblische Einfachheit, Sprachgewandtheit, liturgischer Takt, feines Gefühl für die individuellen Volksbedürfnisse und andere Eigenschaften, welche durch die verschiedenen Mitglieder repräsentirt waren, haben in der Regel trefflich zusammengewirkt. Das Gewicht dieser oder jener Persönlichkeit dürfte nur selten nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben.

In Beurtheilung der einzelnen Formulare der neuen Liturgie treten wir nicht ein und berichten schließlich nur noch Einiges über den Ursprung derselben. Von den 89 einzelnen Formularen, welche sie enthält, sind 43 Originalarbeiten, und zwar, mit Ausnahme eines einzigen Formulars, von Mitgliedern der liturgischen Kommission. Die übrigen 46 Formulare sind verschiedenen andern Quellen entnommen, jedoch wurden beinahe alle verändert, gar manche bedeutend umgearbeitet. Wir theilen diese Quellen mit. Aus der frühern Liturgie wurden, jedoch sehr umgearbeitet, 5 Formulare aufgenommen, aus der nassauischen Liturgie 13, aus der neuen berner Liturgie 9, aus der alten berner Liturgie 1, aus der churpfälzischen 1, aus verschiedenen st. gallischen Bettagsgebeten 7, aus der neuen st. gallischen Liturgie 5, aus der

württembergischen Liturgie 2, aus Erbrard's Kirchenbuch 1, aus der basler Liturgie 1 und ein Gebet von Califfen.

Die Einführung der neuen Liturgie fand nirgends Widerstand, dagegen mannigfache freudige Anerkennung, und wir wünschen, daß sie der vaterländischen Kirche zum Segen gereichen möge.

Hohes Alter.

Das Amtsblatt 18^{49/50}, I., S. 187, enthält im Berichte über die Volkszählung im März 1850 ein namentliches Verzeichniß der zwei ältesten Einwohner jeder Gemeinde. Aus demselben geht hervor, daß die ältesten Einwohner nur in Neute und Grub das 80. Jahr noch nicht erreicht hatten, dagegen aber 18 Gemeinden über 80jährige, Schwellbrunnen sogar eine 94jährige Person aufweisen konnten. Von den verzeichneten 40 Personen zählten Lebensjahre:

1	(in Neute)	76
2	(1 in Grub und 1 in Neute)	78
1	(in Grub)	79
1	(in Heiden)	80
1	(in Hundweil)	81
2	(1 in Hundweil und 1 in Schönengrund)	82
3	(1 in Trogen und 2 in Luzenberg)	83
8	(2 in Stein, 1 in Bühler, 1 in Trogen, 1 in Wald, 1 in Heiden und 2 in Walzenhausen)	84
2	(1 in Rehetobel und 1 in Wald)	85
8	(1 in Schwellbrunnen, 1 in Schönengrund, 1 in Waldstatt, 1 in Rehetobel, 2 in Wolfhalden und 2 in Gais)	86
3	(1 in Urnäßen und 2 in Herisau)	87